

## § 1. Vertragsabschluß

a) Die Lieferung aller Gegenstände erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (schriftliche Auftragsbestätigung) und unter Anwendung dieser Bedingungen. Mündliche Nebenabreden binden uns nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

b) Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet worden sind. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

c) In der Vereinbarung sind die zu liefernden Gegenstände unter Angabe der zu zahlenden Preise genau zu bezeichnen und nach Möglichkeit ein verbindlicher Liefertermin festzulegen.

d) Werden die Vereinbarungen wesentlich geändert und ist dadurch eine Lieferverzögerung zu erwarten, so sind wir an den ursprünglich festgelegten Liefertermin, bzw. die Lieferfrist Ziff. c) nicht mehr gebunden. Es bedarf der Vereinbarung eines neuen verbindlichen Termines. Erfolgt eine solche Vereinbarung nicht, so beginnt die Lieferfrist gemäß Ziff. c) vom Zeitpunkt der Änderung der Vereinbarung erneut.

e) Solange nicht der Käufer die ihm obliegenden Handlungen, die zur Vertragserfüllung durch uns unerlässlich sind, (z. B. vom ihm zu liefernde Unterlagen usw. erbringt, beginnt die Lieferfrist nicht zu laufen.

f) Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von unseren Bedingungen abweichenden allgemeinen Lieferungsbedingungen seiner Bestellung zugrunde legt. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

## § 2. Lieferung und Abnahme

a) Wir sind als Verkäuferin zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins, bzw. der Lieferfrist verpflichtet. Liefertermine und Lieferfristen sind eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf bzw. bis zu dem vereinbarten Tag, die Bereitstellung anzeigen.

Bei einer schuldhaften Terminüberschreitung von mehr als einem Monat ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Halten wir als Verkäuferin den Liefertermin bzw. die Lieferfrist, ohne Verschulden um mehr als einen Monat nicht ein, so können auch wir durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

b) Fälle höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Ereignisse in unserem Betrieb oder bei Lieferanten, wie Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe usw. verlängern die Lieferfristen, bzw. verschieben die Liefertermine angemessen. Beide Vertragsparteien haben jedoch auch hier ein Rücktrittsrecht gemäß Ziff. a).

c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Abnahme der Leistung innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Bereitstellungsmittelteilung durch die Entgegennahme der Kaufgegenstände seitens des Vertragspartners oder seines Beauftragten zu erfolgen.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Teilleistungen sind zulässig, sofern berechnete Interessen des Käufers nicht entgegenstehen.

## § 3. Gefährübergang und Versendung

a) Die Gefahr geht - auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist - mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes, auf den Käufer über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Käufer liegen, erfolgt der Gefährübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefährübergang trägt der Besteller.

b) Versandarten und Verpackung unterliegen unserem Ermessen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, liefern wir unfrei Bestimmungsort, bzw. Bahnstation. Frachten und Rollgelder vom Bestimmungsort zur Abladestelle sind vom Käufer zu tragen.

c) Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden ist obligatorisch. Dies gilt auch bei Mietständen, die durch uns transportiert und montiert werden. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

## § 4. Zahlung und Zahlungsverzug

a) Unsere Rechnungen sind jeweils innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Sie werden wie folgt erstellt:

Für Werkslieferung gilt:	Für Mietstände und Möbel gilt:
1/3 Anzahlung bei Bestellung	1/2 Anzahlung bei Auftragserteilung,
1/3 bei Fertigstellung	1/2 bei Übergabe
1/3 bei Übergabe der Leistung	

b) Dem Vertragspartner steht ein Zurückhaltungsrecht nur insoweit zu, als es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

c) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

d) Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug oder werden ihm Zahlungen gestundet, so schuldet er Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines höheren Bezugsschadens bleibt vorbehalten.

Zusätzlich werden für jede ausgestellte Mahnung DM 15,- zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

e) Zahlungen per Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Diskontspesen, Provisionen, Wechselgebühren und dergleichen sind vom Kunden sofort zu bezahlen.

## § 5. Montage

Für die eine eventuell erforderliche Erlaubnis zur Vornahme der Arbeiten hat der Besteller zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen.

Die Versicherung aller Teile gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere Schäden hat mit Beginn des Aufbaues durch den Besteller zu erfolgen.

Ebenso hat dieser für ausreichende Überwachung der Baustelle zu sorgen und die Haftung für alle uns infolge von Diebstählen und Einbrüchen bestehenden Schäden zu übernehmen

Für Beschädigungen bei Mietgegenständen jeglicher Art haftet ab Übergabe bis zur Rücknahme der Besteller.

Die Kosten für den Anschluß und Verbrauch von Wasser, Strom, Telefon, Telefax, die Kosten für Sprinkleranlagen und Müllentsorgung etc., werden vom Besteller des Messestandes getragen.

Dies gilt auch, wenn der Antrag im Auftrag des Kunden durch uns erteilt worden ist.

## § 6. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten - gleich aus welchem Rechtsgrund aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.

b) Der Käufer ist, nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) zu veräußern oder in den Grundbesitz eines Dritten einzubauen.

c) Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Ware nicht ermächtigt.

d) Der Käufer tritt bereits jetzt die, ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an uns ab.

e) Wird die Vorbehaltsware in den Grundbesitz eines Dritten eingebaut (auch im Rahmen eines Gesamtauftrages) so gilt der dem Käufer gegen den Dritten erwachsende Vergütungsanspruch in Höhe der uns zustehenden Kaufpreisforderung für die eingebaute Ware im voraus als an uns abgetreten.

f) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, daß die Forderungen daraus gemäß vorstehenden Buchstaben d) und e) auf uns übergehen.

g) Die Abtretung der Forderungen soll vorläufig eine stille sein, d. h. den Abnehmern nicht mitgeteilt werden.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres ermächtigt:

er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.

Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir werden aber hiervon Abstand nehmen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Er ist weiter verpflichtet, auf unser Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

h) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15 % so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

i) Der Käufer ist weiter verpflichtet, uns von Pfändungen der Waren und - der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Absprüchen, die Dritte bezüglich der Waren erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

Bei Pfändungen ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß der in den vorliegenden Bedingungen vereinbarte Eigentumsvorbehalt noch besteht und daß die gepfändeten Waren zu denjenigen gehören, die dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt unterliegen:

sind Forderungen gepfändet, so ist an Eides Statt zu versichern, daß es sich hier um Forderungen handelt, die aus dem Verkauf von Vorbehaltsware entstanden sind.

j) Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.

## § 7. Schutzrechte

Skizzen, Entwürfe etc. bleiben unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe, auch in Kopie, an Dritte ist ohne unser schriftliches Einverständnis ausdrücklich untersagt. Falls die Projekte nicht zur Ausführung kommen, oder von einem anderen Unternehmen durchgeführt werden, kann der Besitzer gegen Zahlung eines von uns bestimmten angemessenen Honorars die Urheberrechte erwerben.

## § 8. Gewährleistung

a) Mängelrügen sind unverzüglich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Leistung schriftlich bei uns anzuzeigen, bei Mietständen jedoch so rechtzeitig, daß eine gemeinsame Besichtigung des Mietobjektes noch möglich ist. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

b) Bei Mängeln der gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung von gleicher oder gleich geeigneter Ware verpflichtet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit uns kein grobes Verschulden trifft.

c) Unsere Gewährleistung entfällt, wenn die Prüfung des Vorhandenseins von Mängeln durch den Käufer erschwert oder verhindert wird, wozu auch die unterbliebene Zusendung von uns verlangter Teile gehört.

Sie entfällt ferner bei Beschädigungen, die infolge von Nichtbeachtung von Betriebsvorschriften entstanden sind oder, wenn die von uns gelieferte Ware ohne unsere schriftliche Zustimmung repariert oder abgeändert worden ist.

## § 9. Haftung

Auch außerhalb des Bereichs der Gewährleistung ist jede Haftung ausgeschlossen, sei es wegen Schäden unmittelbarer oder mittelbarer Art, die im Rahmen der bestehenden Vertragsverhandlungen entstanden sind, soweit unsererseits kein grobes Verschulden vorliegt. Dies gilt auch bei Schadensersatzansprüchen wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, bezüglich etwaiger Folgeschäden.

## § 10. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit Vollkauleuten sowie für Ansprüche die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Verkäuferin.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## § 11. Verbindlichkeit des Vertrags

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gültig.